

Vorstandsarbeit besser machen

Holger Wittig-Koppe
PARITÄTISCHER
Wohlfahrtsverband

Was können wir heute tun?

1. Ein paar Sätze zu meinem Hintergrund und meinem Verband
2. Auch für Vorstände macht es Sinn hin und wieder einmal über die Qualität der eigenen Arbeit nachzudenken
3. Den Kopf hinhalten – welches Haftungsrisiko haben Vorstände?
4. Immer auf der Hut vor dem Finanzamt – oder was bedeutet Gemeinnützigkeit?



Ein paar Informationen zum PARITÄTISCHEN

- Dachverband von 500 Vereinen, Initiativen, Gesellschaften oder Stiftungen, die auf allen Feldern sozialer Arbeit tätig sind
- Ca. 200.000 Mitglieder, 20.000 hauptamtliche MitarbeiterInnen, 20 MitarbeiterInnen in der Landesgeschäftsstelle.

Struktur der Mitgliedsorganisationen



Klein – große
freiwillig - professionell
Selbsthilfe – Fremdhilfe
Träger – Nutzer
Traditionell – innovativ

Was wissen wir über gute Vorstände?

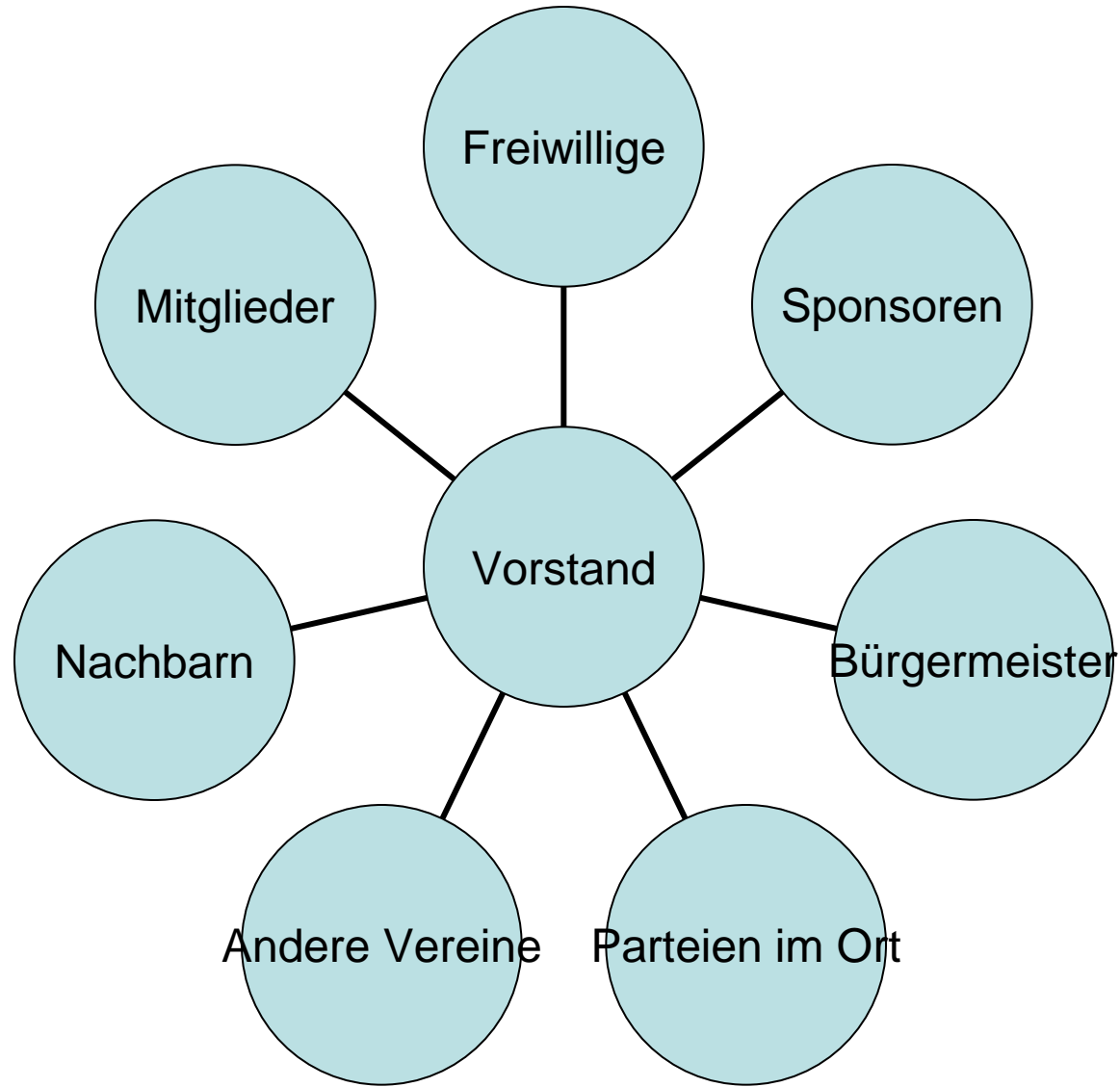
- Gemeinsame Ziele
- Klare Vorstellung über Aufgabe und Rolle
 - Delegation von Aufgaben
 - Offenheit
- Widersprüche und Paradoxien aushalten und ausbalancieren



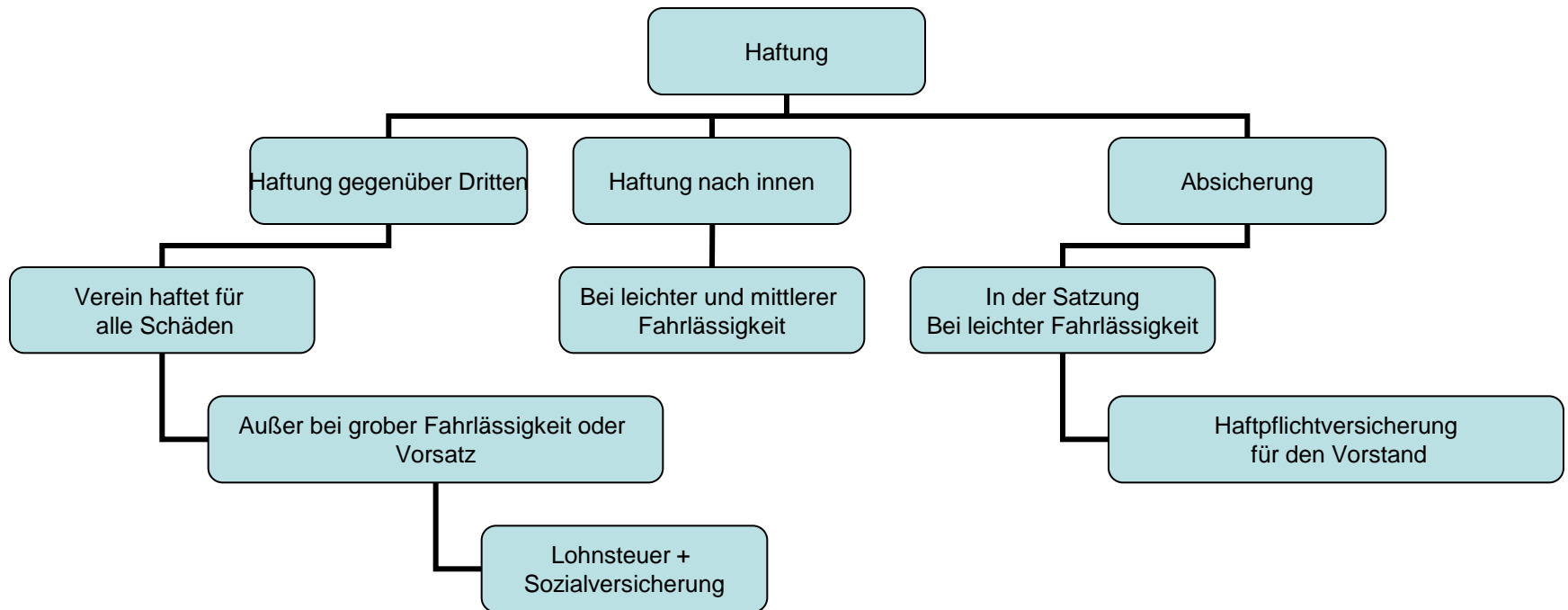
Fünf Kernprozesse der Vorstandsarbeit

1. Verantwortung für Ziele und Prioritäten
2. Verantwortung für die Selbstorganisation, insbesondere das Sitzungsmanagement
3. Verantwortung für die Kooperation mit den hauptamtlichen Mitarbeitern (soweit vorhanden)
4. Verantwortung für die Demokratie im Verein
5. Verantwortung für freiwilliges Engagement





Das Haftungsrisiko von Vorständen



AGENDA

I. Gemeinnützigkeitsrecht

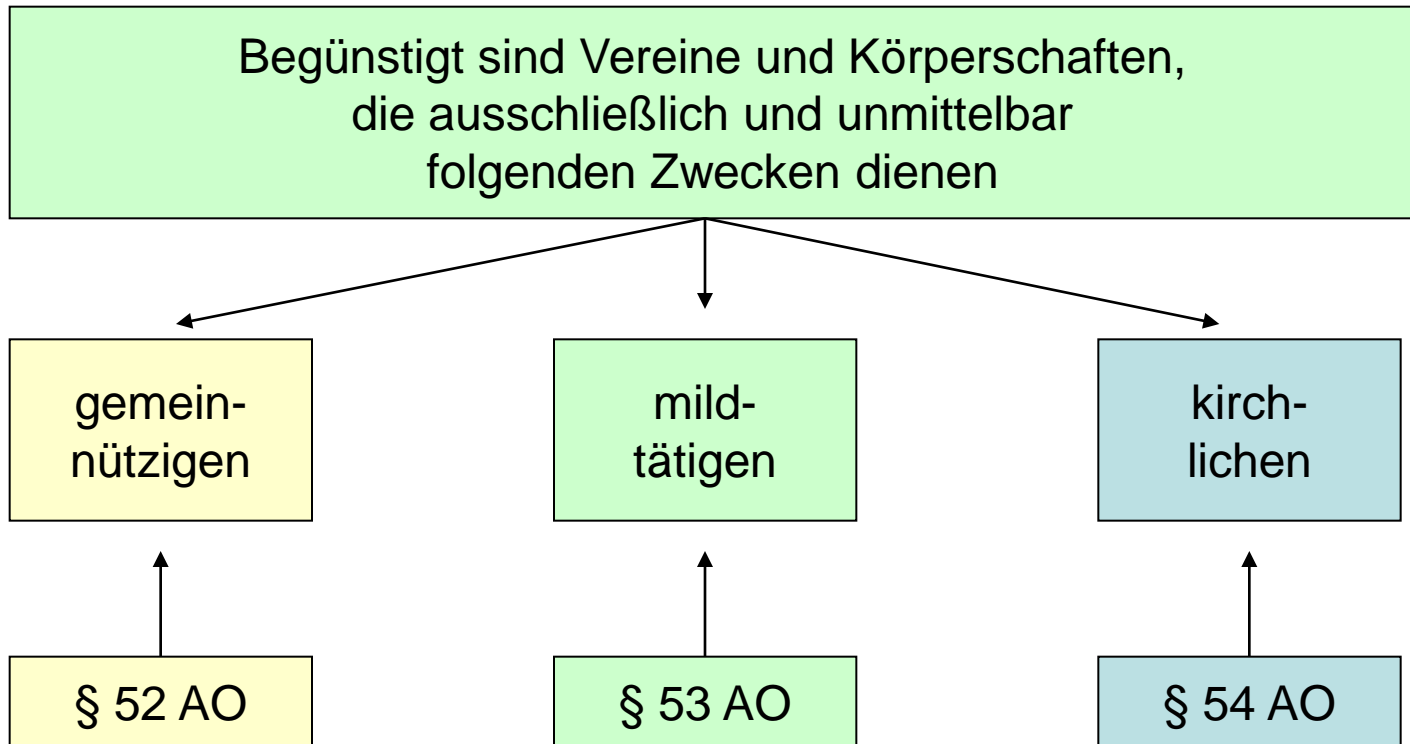
- Aktuelle Rechtslage und beschlossene Änderungen

II. Spendenrecht

- Aktuelle Rechtslage und beschlossene Änderungen

III. Steuerliche Begünstigungen bürgerschaftlich Engagierter

I. Gemeinnützigkeitsrecht



I. Gemeinnützigkeitsrecht

Rechtsgrundsätze

- Selbstlosigkeit (§ 55 AO)
- Ausschließlichkeit (§ 56 AO)
- Unmittelbarkeit (§ 57 AO)
- Anforderungen an die Satzung (§§ 59, 60 AO)
- Tatsächliche Geschäftsführung (§ 59 AO)

I. Gemeinnützigkeitsrecht

4-Sphären-Theorie

Ideeller Bereich	Vermögensverwaltung
Zweckbetrieb	wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Hinweis: Systematik gilt für alle Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen

I. Gemeinnützigkeitsrecht

Ideeller Bereich

- Hauptsächlicher Tätigkeitsbereich des Vereins definiert durch die Satzung und den Satzungszweck.
- In vollem Umfang steuerbegünstigt bei Körperschaft- und Gewerbesteuer.

I. Gemeinnützigkeitsrecht

Vermögensverwaltung

- § 14 Satz 3 AO: „Eine Vermögensverwaltung liegt in der Regel vor, wenn Vermögen genutzt, zum Beispiel Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird.“
- In vollem Umfang steuerbegünstigt bei Körperschaft- und Gewerbesteuer.

I. Gemeinnützigkeitsrecht

Zweckbetrieb gem. § 65 AO

Kumulativ müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dient den steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecken
- Zweck ist nur durch den Geschäftsbetrieb zu erreichen
- Wettbewerb mit nicht Steuerbegünstigten beschränkt sich auf das Unvermeidbare

I. Gemeinnützigkeitsrecht

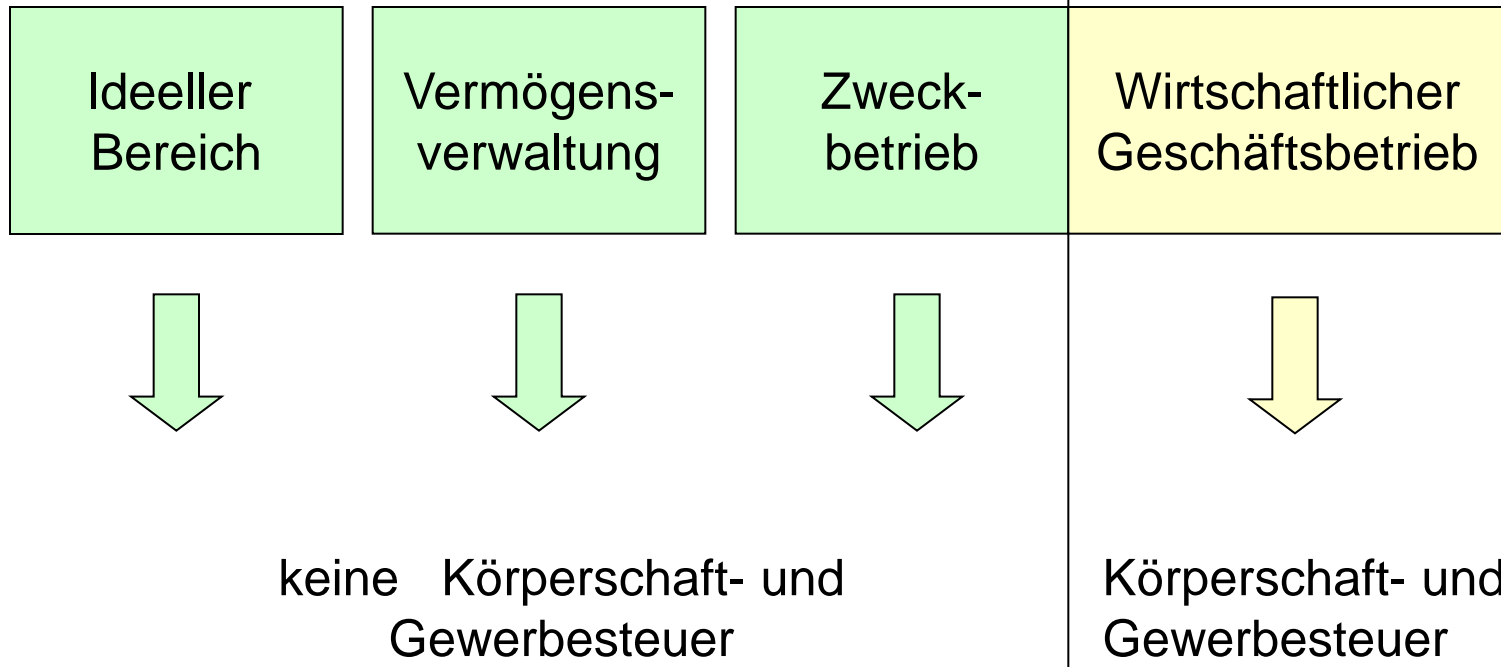
Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

- Selbständige
- Nachhaltige Tätigkeit
- Zur Einnahmeerzielung oder zur Erzielung anderer wirtschaftlicher Vorteile
- Keine bloße Vermögensverwaltung (z. B. Vermietung unbeweglichen Vermögens; Verzinsung des Kapitalvermögens)

(vgl. § 14 Abgabenordnung)

I. Gemeinnützigkeitsrecht

Körperschaft- und Gewerbesteuer



I. Gemeinnützigkeitsrecht

Rechtslage ab 01.01.2007

**Anhebung der Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Betätigungen
gem. § 64 Abs. 3 AO**

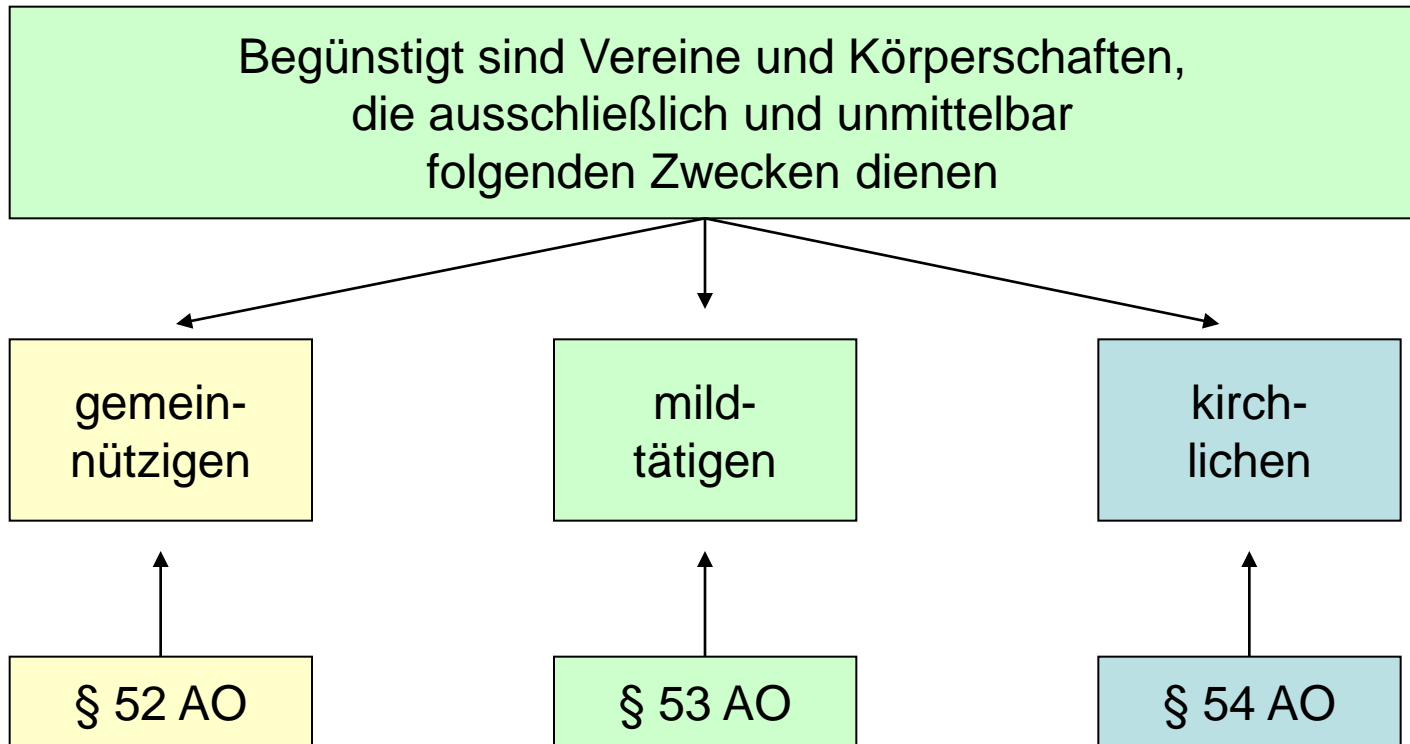
Einnahmen einschl.
USt aus wirtschaft-
lichen Geschäfts-
betrieben:

35.000 €

30.678 €



I. Gemeinnützigkeitsrecht



I. Gemeinnützigkeitsrecht

§ 52 AO Gemeinnützige Zwecke

- (1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen insbesondere:
 1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur ...,
 2. die Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens ...,
 3. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes ...,
 4. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht ...

I. Gemeinnützigkeitsrecht

Rechtslage ab 01.01.2007

Abschließender Katalog des § 52 Abs. 2 AO

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen: (alte Fassung: insbesondere)

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung ...

„Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des FinVerwG zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.“

I. Gemeinnützigkeitsrecht

Rechtslage ab 01.01.2007

Aufnahme zusätzlicher Tatbestände in den Katalog des § 52 Abs. 2 AO

„Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:

9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.“

II. Spendenrecht

1) Begriff der Spende / Sponsoring

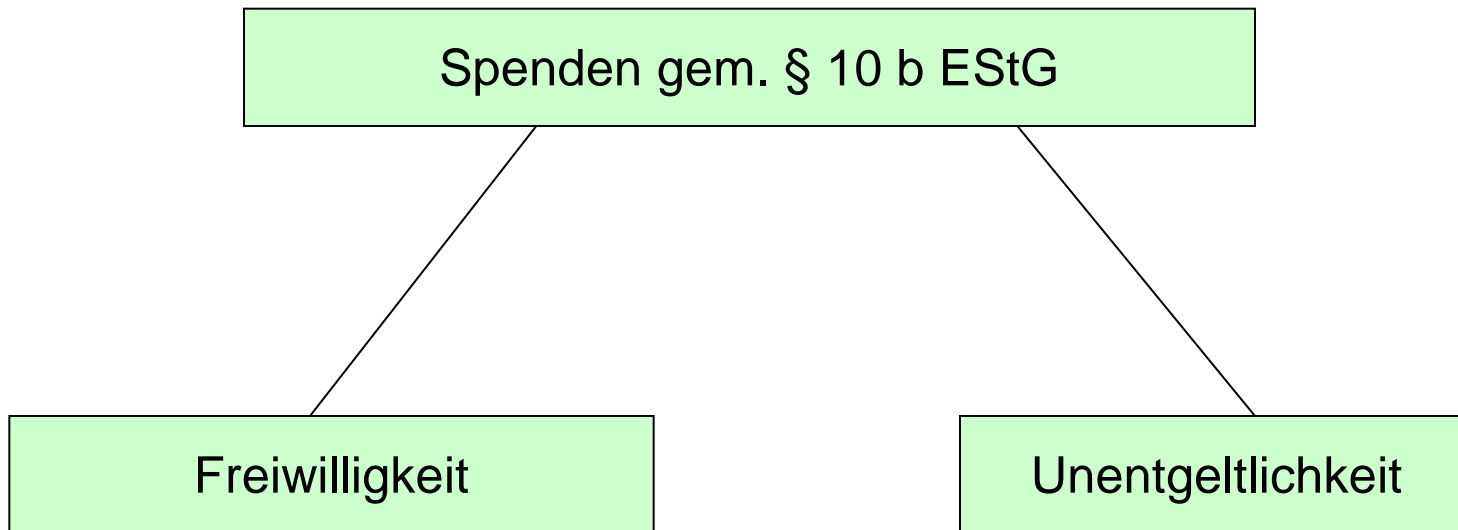
2) Spendenabzug

3) Zuwendungsbestätigung

4) Spendenarten

5) Spendenhaftung

II. Spendenrecht



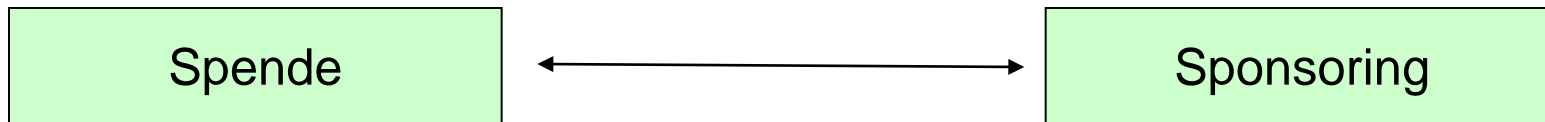
II. Spendenrecht

Sponsoring



II. Spendenrecht

Sponsoring



- einseitiges Rechtsgeschäft

- zweiseitiges Rechtsgeschäft

II. Spendenrecht

Beispiel:

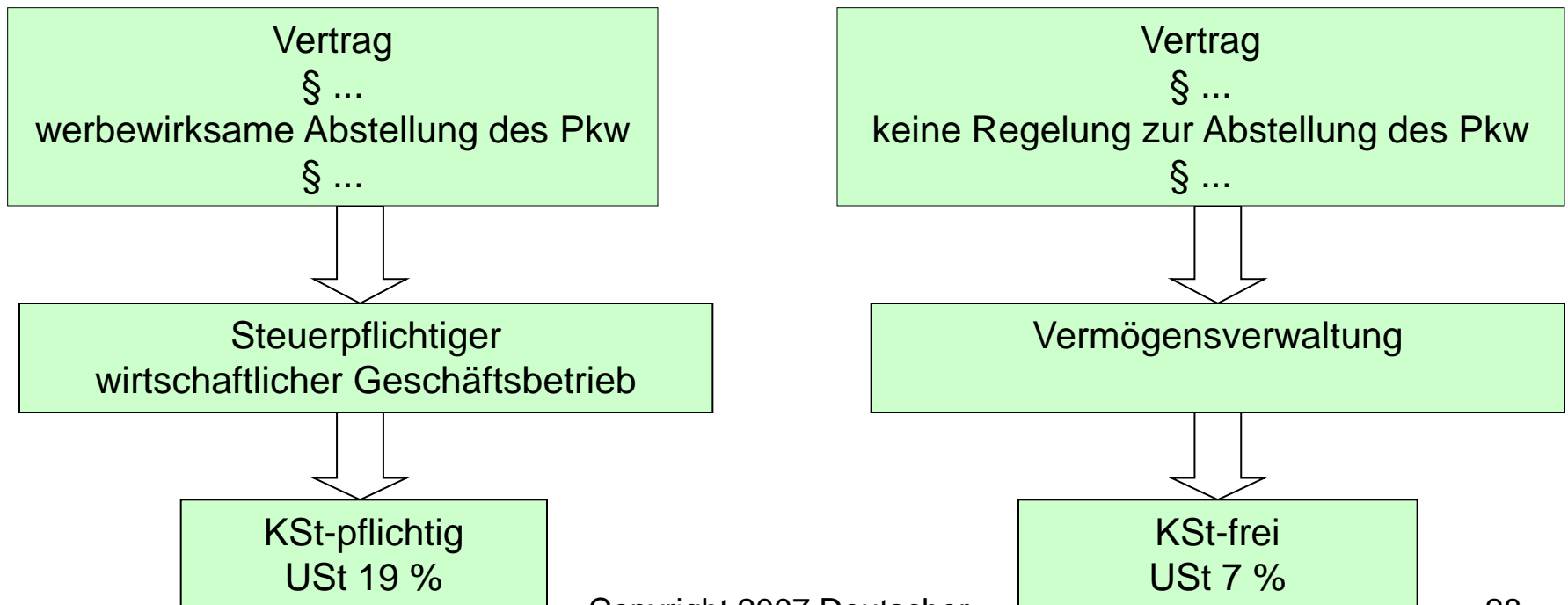
Ein Pharmaunternehmen darf einen Informationsstand auf der MV einer gemeinnützigen Organisation aufstellen und „spendet“ zwei Wochen später 5.000 €

Wäre der Betrag von 5.000 € durch das Unternehmen an die gemeinnützige Organisation auch erfolgt, wenn das Unternehmen keinen Informationsstand aufgestellt hätte, handelte es sich um eine Spende.

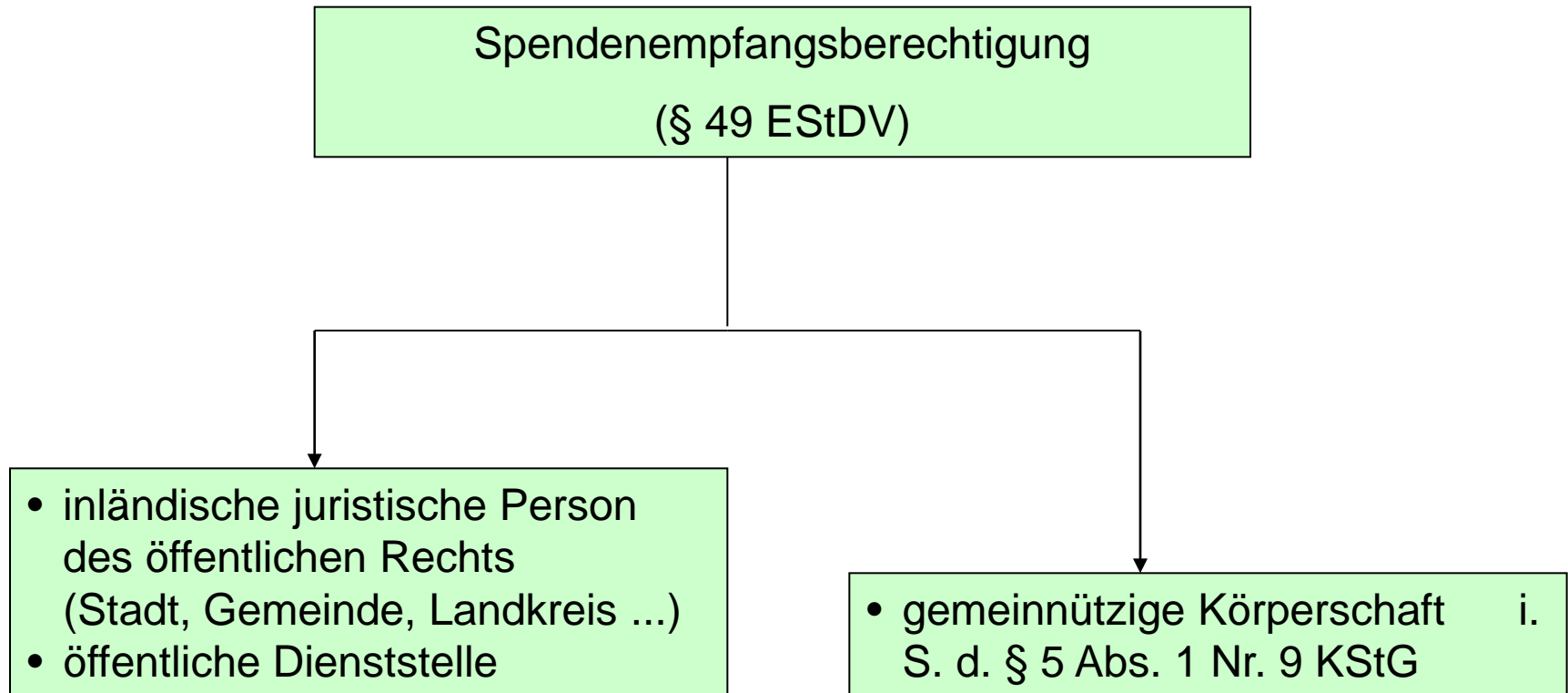
Stellt jedoch die „Spende“ in Höhe von 5.000 € eine Gegenleistung für die Erlaubnis dar, einen Informationsstand aufzustellen, so unterliegt diese Gegenleistung der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer und fällt unter den Begriff „Sponsoring“.

II. Spendenrecht

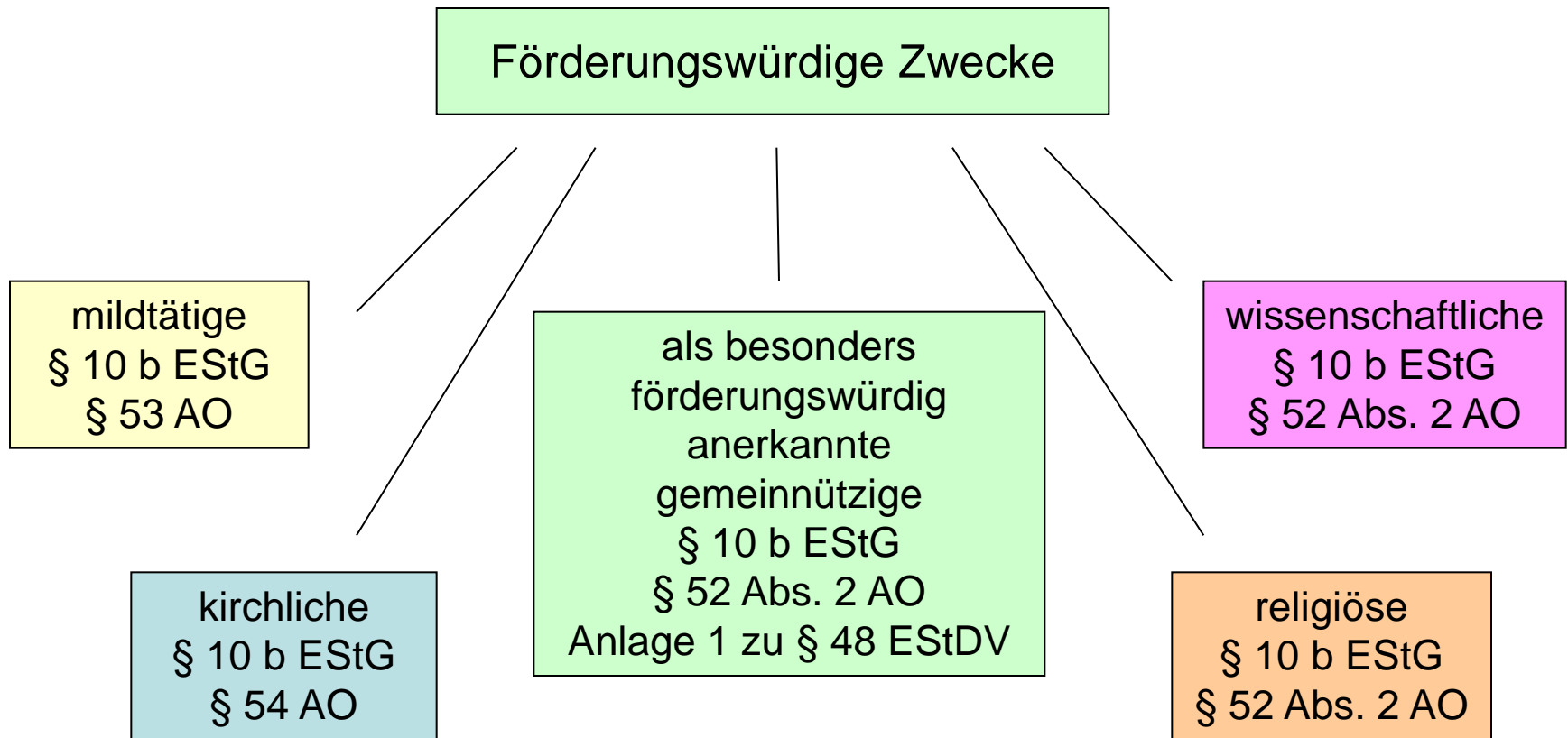
Körperschaft- und Umsatzsteuer beim Sponsoring



II. Spendenrecht



II. Spendenrecht



II. Spendenrecht

Spendenabzug gem. § 10 b Abs. 1 EStG

Spendenabzug
5 %

- ❖ kirchliche Zwecke
- ❖ religiöse Zwecke
- ❖ als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke

Spendenabzug
10 %

- ❖ mildtätige Zwecke
- ❖ wissenschaftliche Zwecke
- ❖ als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke

II. Spendenrecht

Rechtslage ab 01.01.2007

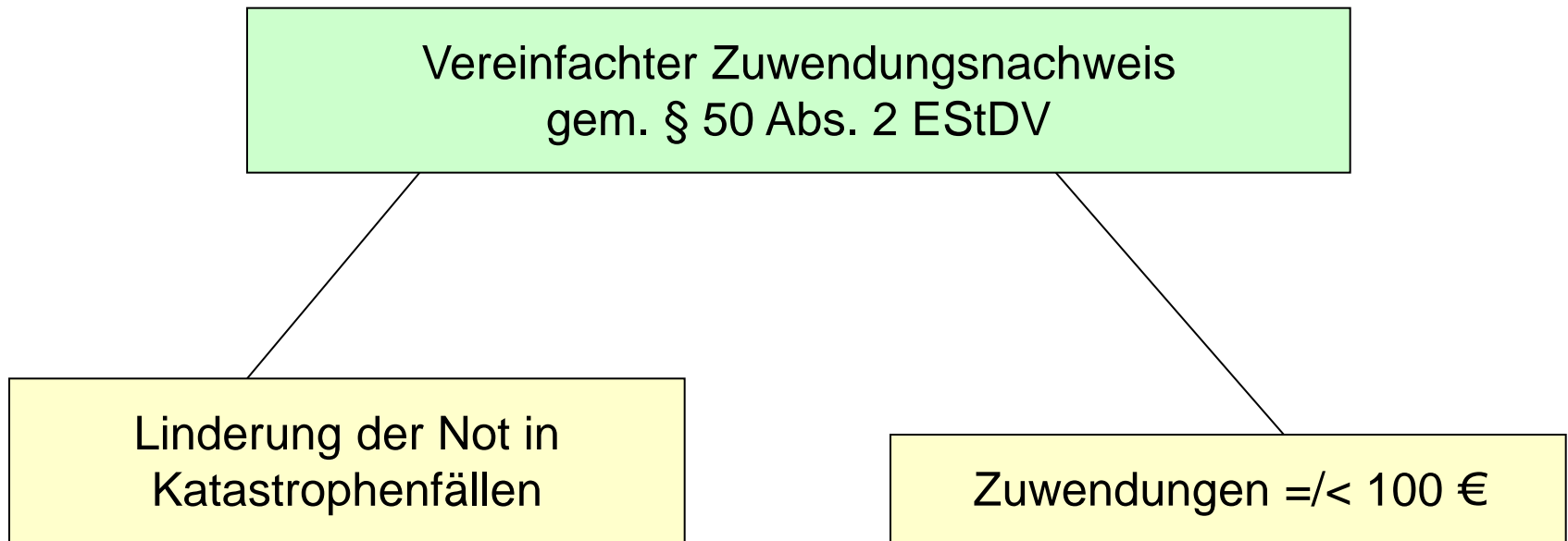
**Vereinheitlichung und Anhebung der Höchstgrenzen für
Spendenabzug gem. § 10 b Abs. 1 EStG**

Spendenabzug
5 %

Spendenabzug
10 %

Gültige Regelung:
Spendenabzug 20 % für alle förderungswürdigen Zwecke

II. Spendenrecht



II. Spendenrecht

Neue Rechtslage ab 01.01.2007

**Vereinfachung des Nachweises von Zuwendungen gem. § 50
Abs. 2 Nr. 2 EStDV**

Als Nachweis einer Zuwendung genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, wenn die Zuwendung

=/ < 100 € (alte Fassung)

ist.

=/ < 200 € (neue Fassung)

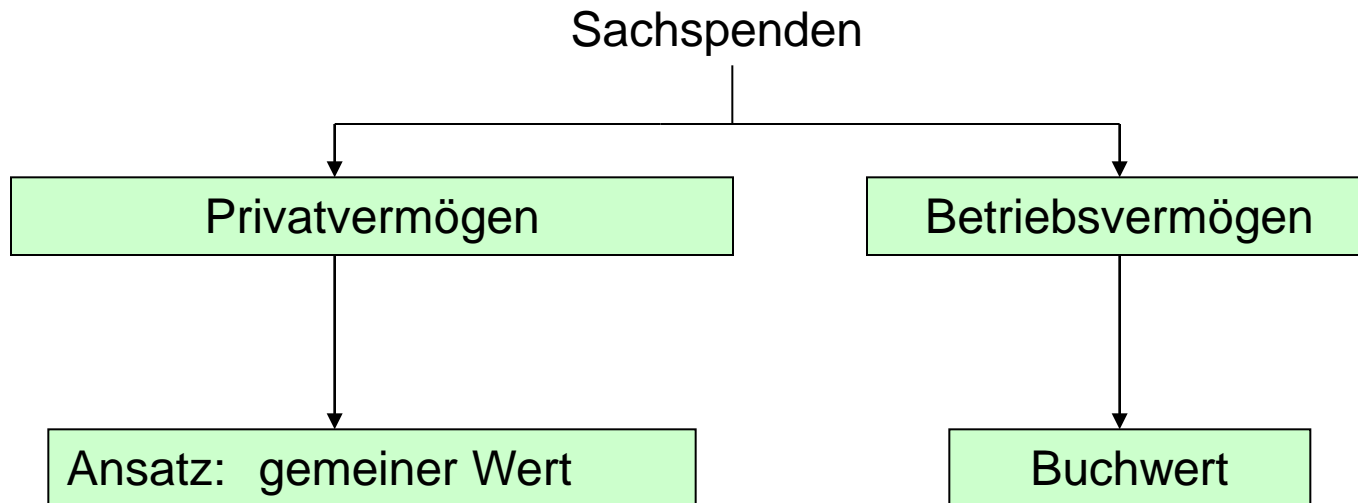
II. Spendenrecht

Spendenarten



II. Spendenrecht

Bewertung Sachspenden



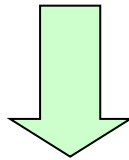
Beachte: Sachspendenbescheinigungen umfassen die USt

II. Spendenrecht

Nutzungen- und
Nutzungsüberlassungen

≠

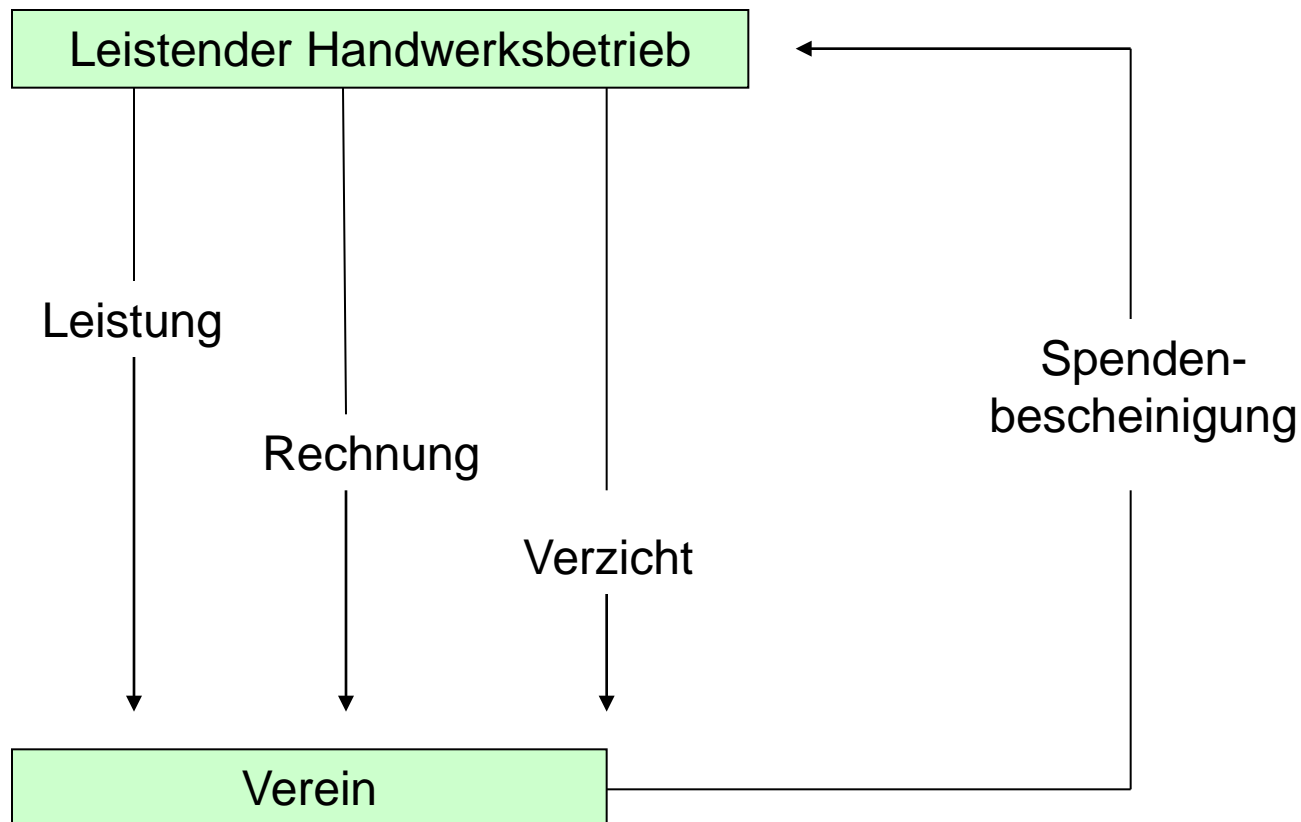
Spende



keine
Vermögensminderung

II. Spendenrecht

Direktspende oder Durchlaufspende



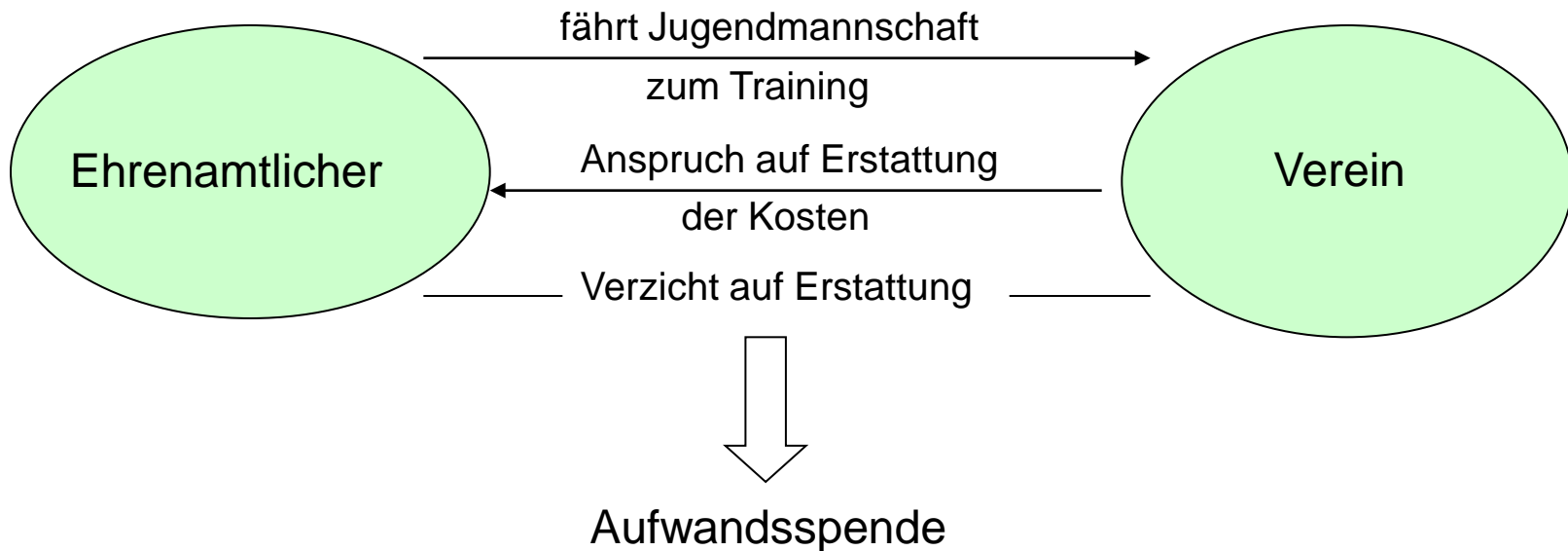
II. Spendenrecht

Auslagenersatz gem. § 10 b Abs. 3 Satz 4 EStG

„Aufwendungen zugunsten einer zum Empfang steuerlich abzugsfähiger Zuwendungen berechtigten Körperschaft sind nur abzugsfähig, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist. Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.“

II. Spendenrecht

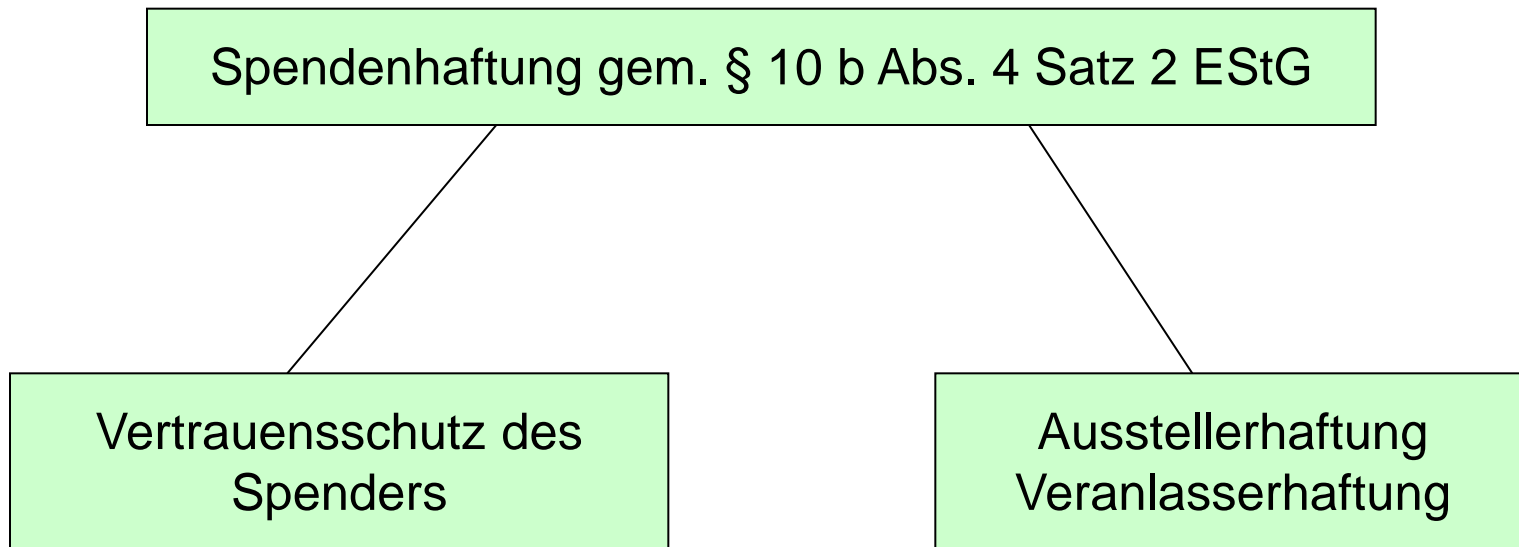
Aufwandsspenden



Voraussetzung:

- Anspruch auf Erstattung
- bedingungsloser und freiwilliger Verzicht

II. Spendenrecht



II. Spendenrecht

Neue Rechtslage ab 01.01.2007

Reduzierung der Haftung bei Zuwendungen

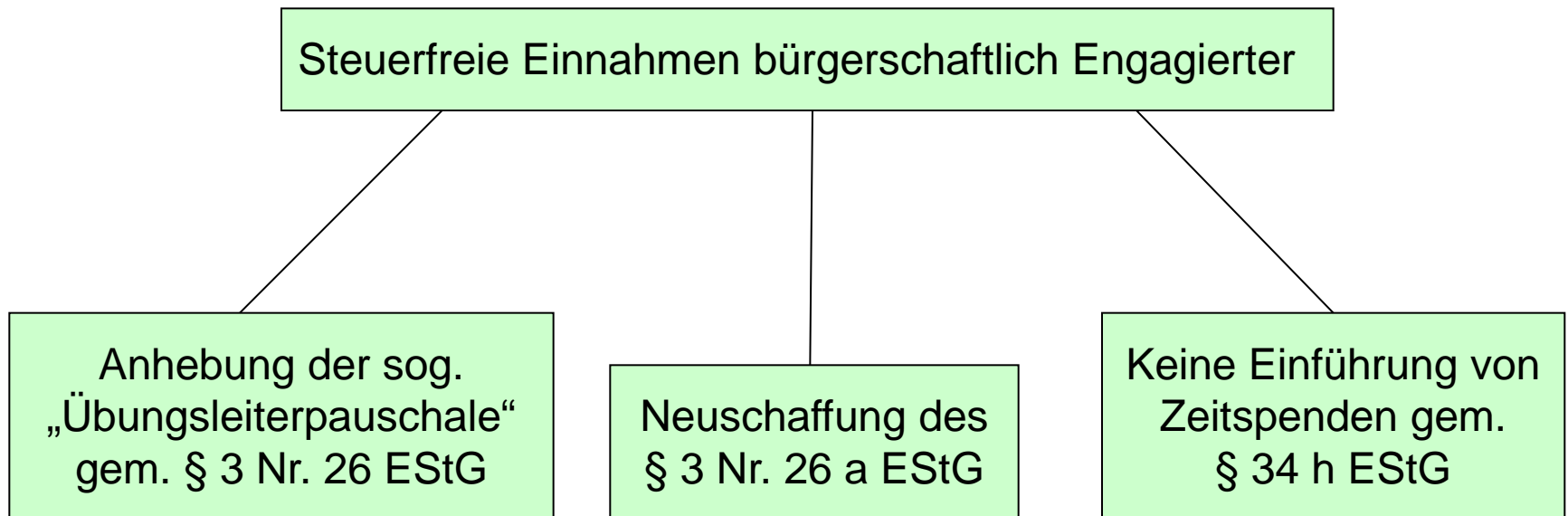
§ 10 b Abs. 4 Satz 2 EStG:

„Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig

- eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder
- wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden,

haftet für die entgangene Steuer. Diese ist mit 40 % **(neu: 30 %)** des zugewendeten Betrags anzusehen.“

III. Steuerfreie Einnahmen bürgerschaftlich Engagierter



III. Steuerfreie Einnahmen bürgerschaftlich Engagierter

Neue Rechtslage ab 01.01.2007

Anhebung der Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26 EStG

§ 3 Nr. 26 EStG: Nebenberufliche Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer gemeinnützigen Einrichtung im erzieherischen oder künstlerischen Bereich oder zur Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen sind bis 1848 € pro Jahr steuerfrei.

- Anhebung des Freibetrags auf 2100 €
- Weiterhin nicht vom Anwendungsbereich umfasst:
 - Helfer in der Gefahrenabwehr
 - Ehrenamtliche BetreuerInnen
 - Bereitschafts- und Einsatzzeiten

II. Spendenrecht

Neue Rechtslage ab 01.01.2007

§ 3 Nr. 26 a EStG:

„Steuerfrei sind ...

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des KStG fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 AO) bis zur Höhe von insgesamt 500 € im Jahr. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 oder 26 gewährt wird.